

Der notwendige Flur – das unbekannte Wesen Teil 2

Der zweite Teil widmet sich dem Thema Schutzziele notwendiger Flure. Er stellt diese in den historischen Kontext und skizziert die Entwicklungsschritte in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Ferner enthält dieser Teil eine Gefährdungsbeurteilung unter Bezugnahme auf die zulässigen Erleichterungen, die notwendigen Fluren zugestanden werden.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Betrachtet man die Schutzziele notwendiger Flure, so ist zunächst die „Rettung von Menschen und Tieren“ zu nennen. Schließlich gewährleisten diese Flure als horizontale Rettungswege eine optimale Möglichkeit der Entfluchtung von Aufenthaltsräumen. Ein notwendiger Flur dient den Einsatzkräften der Feuerwehr jedoch gleichermaßen als wichtiger Angriffsweg. Es ist unbestritten, dass ein entsprechender geradliniger, brandlastfreier und unmöblierter notwendiger Flur den Einsatzkräften der Feuerwehr deutliche Vorteile bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Angriffsweg wegen Raucheintritts über keine hinreichende Sichtweite mehr verfügt. Vor allem aufgrund der reduzierten Türanforderungen innerhalb von Flurwänden (dichtschließende Türen ohne Selbstschließfunktion) muss grundsätzlich mit der Verrauchung notwendiger Flure gerechnet werden. Da sich eine Vorgabe zur Anordnung eines notwendigen Flurs – wie bereits ausgeführt – lediglich für Rettungswege von Aufenthaltsräumen ergibt, kann die Bereitstellung dieser Flure als Angriffsweg für die Brandbekämpfung jedoch allenfalls als positiver Nebeneffekt betrachtet werden. Trotzdem sollte bei einer Bewertung der Auswirkungen eines verrauchten notwendigen Flurs grundsätzlich auch das Schutzziel „wirksame Löscharbeiten ermöglichen“ berücksichtigt werden (s. Abbildung 1). Dabei ist zu beachten, dass die Einsatzkräfte nach entsprechender Erkundung an der Einsatzstelle in erster Linie die noch unverrauchten Rettungswege als Angriffsweg nutzen werden.

Abb. 1: Bei einer Bewertung der Auswirkungen eines verrauchten notwendigen Flurs sollte grundsätzlich auch das Schutzziel „wirksame Löscharbeiten ermöglichen“ berücksichtigt werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Distanzen in diesem Fall ggf. etwas größer sein mögen. Daher ist es auch bei der Bewertung der Angriffswege für die Feuerwehr von wesentlicher Bedeutung, ob eine weitere (noch nicht verrauchte) alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Bei der Betrachtung des notwendigen Flurs ist ferner auch das Schutzziel der „Ausbreitung von Feuer und Rauch“ gemäß § 14 MBO zu beachten, insbesondere weil ein notwendiger Flur ggf. gleichzeitig auch die raumabschließende Trennung zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten bildet. Gemäß § 29 Absatz 2 MBO sind Trennwände zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen nicht erforderlich, soweit es sich um notwendige Flure handelt. Dies ist wichtig, da der Gesetzgeber, trotz der gegenüber einer herkömmlichen Trennwand deutlich reduzierten Brandschutzanforderungen, offensichtlich z.B. hinsichtlich der Türabschlüsse auf die raumabschließende Funktion eines notwendigen Flurs vertraut.

Der notwendige Flur im historischen Kontext

Nähert man sich dem Begriff des „notwendigen Flurs“ historisch, so ist festzustellen, dass sich dieser erst in der jüngeren Vergangenheit in der bauordnungsrechtlichen Begrifflichkeit etabliert hat. Die Bezeichnung des „notwendigen Flurs“ findet sich erstmals in § 33 der Musterbauordnung in der Fassung von Dezember 1997 [1]. Zuvor wurde bereits seit der ersten Fassung der Musterbauordnung von Januar 1960 [2] der Begriff des „allgemein zugänglichen Flurs“ verwendet. Der Begriff „Flur“ ist dagegen bereits in zahlreichen historischen Bauvorschriften enthalten. So definierte das preußische Bauordnungsrecht bereits den Flur als besonders schützenswerten horizontalen Rettungsweg. Spätestens seit Ende des 19. Jahrhunderts wurden bei einigen Sonderbauten spezielle Anforderungen an „Korridore und Flure“ in „Theatern“, „Circus-Anlagen“ und „öffentlichen Versammlungen“ gestellt. Diese Brandschutzanforderungen bezogen sich beispielsweise auf die raumabschließenden Bauteile und deren Brandverhalten.

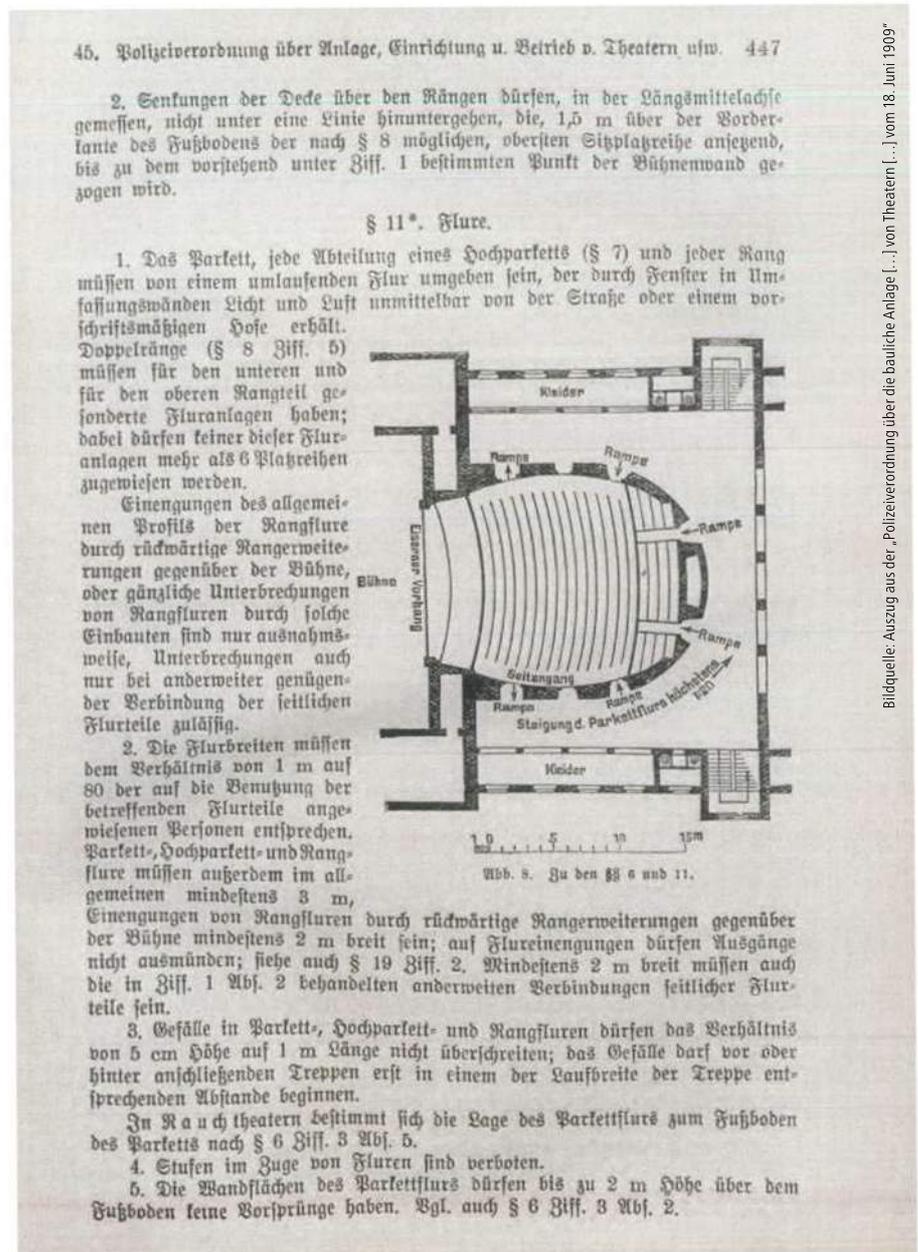


Abb. 2: In einigen preußischen Bauvorschriften für Sonderbauten findet sich bereits die Begrifflichkeit des Flurs mit entsprechenden brandschutztechnischen Anforderungen.

Es wurden aber auch bereits die Bemessung der Türabschlüsse, die Anordnung von Möblierungen und die Rettungswegbreiten innerhalb dieser Flure bauordnungsrechtlich reglementiert. Beispielsweise sah § 4 der „Polizei-Verordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen“ vom 21. November 1889 vor, dass „die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore [...] aus unverbrennlichem Material herzustellen [waren].“ [3]

In den späteren Fassungen der preußischen Bauvorschriften für „Lichtspieltheater“ [4], „Waren- und Geschäftshäuser“ [5] und „Krankenhäuser“ [6] findet sich ebenfalls die Begrifflichkeit des Flurs mit entsprechenden brandschutztechnischen Anforderungen (Abbildung 2). Interessanterweise wurden jedoch weder im „Entwurf einer preußischen Einheitsbauordnung“ von 1919 [7] noch in der „preußischen Einheitsbauordnung für das platte Land“ von 1931 [8] brandschutztechnische Anforderungen an Flure gestellt.

Quellen

- [1] Musterbauordnung (MBO); Fassung Dezember 1997
- [2] Musterbauordnung für die Länder des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin; Fassung Januar 1960
- [3] Polizei-Verordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 21. November 1889
- [4] Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 6. November 1925
- [5] Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, vom 2. November 1907
- [6] Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen vom 29. Oktober 1913
- [7] Entwurf einer preußischen Einheitsbauordnung vom 25. April 1919
- [8] Entwurf zu einer Bauordnung für das platte Land vom 22. März 1931
- [9] Musterbauordnung (MBO); Fassung vom 11. Dezember 1981
- [10] Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen: Kommentar von Dieter Böckenförde, Heinz-Georg Temme u. Winnifred Krebs, Begr. von Horst Gädtke – 8. Aufl. – Düsseldorf 1989
- [11] Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen: Kommentar von Dieter Böckenförde, Heinz-Georg Temme, Detlef Heintz u. Winnifred Krebs, Begr. von Horst Gädtke – 9. neubearb. u. erw. Aufl. – Düsseldorf 1998
- [12] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – Muster-Systembödenrichtlinie (MSys-BöR); Fassung September 2005, Redaktionsstand 16.02.2006

Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil dort der Begriff des Flurs durchaus verwendet wurde. Es wurde nämlich beispielsweise ausgeführt, dass „Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppentürme“ „nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“.

Somit kann festgehalten werden, dass der Begriff des Flurs bereits seit weit über 100 Jahren im Bauordnungsrecht fest verankert ist. Brandschutztechnische Anforderungen fanden sich in diesem Zusammenhang jedoch zunächst nur bei bestimmten Sonderbauten, die aufgrund großer Personenzahlen oder seines Nutzerkreises besonders schutzbedürftig waren.

Wie bereits ausgeführt, wurde in den ersten Fassungen der Musterbauordnung der Begriff des „allgemein zugänglichen Flurs“ verwendet. Interessanterweise finden sich in diesen Fassungen jedoch keine Vorgaben, wann „allgemein zugängliche Flure“ anzuordnen waren. Es wurden lediglich (beispielsweise in § 43 Absatz 11 und 12 der MBO in der Fassung von Januar 1960) die heute noch bekannten Anforderungen an die Umfassungswände, die Türabschlüsse und die Bildung von Rauchabschnitten definiert.

Die Tatsache, dass innerhalb der Musterbauordnung (und auch in den dem Autor vorliegenden Kommentaren) zunächst keine Vorgabe definiert wurde, wann konkret „allgemein zugängliche Flure“ anzuordnen waren, lässt nach Auffassung des Autors den Schluss zu, dass derartige Flure grundsätzlich vorzusehen waren, wenn Rettungswege außerhalb (!) einer Nutzungseinheit zu notwendigen Treppen oder Ausgängen ins Freie geführt wurden. Schließlich waren lediglich die Flure außerhalb einer Nutzungseinheit tatsächlich „allgemein zugänglich“. Dies wäre plausibel, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Systematik der heute bekannten beiden voneinander unabhängigen Rettungswege für jede Nutzungseinheit vorgegeben war. Damals genügte es i.d.R., wenn jedes Geschoss durch die Leiter der Feuerwehr erreicht werden konnte. Deshalb war es nicht nötig, die Führung beider Rettungswege über einen gemeinsamen Flur zu beschreiben bzw. ausdrücklich zuzulassen. Erst in der Fassung der Musterbauordnung von Dezember 1981 [9] wurde in § 17 Absatz 4 die bis heute bekannte Formulierung aufgenommen, dass jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein muss. Trotzdem wurde zunächst an der bereits beschriebenen Bezeichnung „allgemein zugänglicher Flur“ festgehalten.

Der „Kommentar zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen“ von Gädtke/Böckenförde/Temme führt dazu in seiner 8. Auflage Folgendes aus:

„Als Rettungsweg dienende allgemein zugängliche Flure sind wesentliches Glied im Gesamtsystem der Rettungswege. Sie sind horizontale Verbindung einzelner Räume oder Nutzungseinheiten mit dem Treppenraum oder dem Freien. Damit sie im Brandfall sowohl als Rettungsweg für diejenigen, die sich selbst retten können, als auch für die Feuerwehr als Rettungs- und Löschangriffsweg für eine möglichst lange Zeit benutzbar bleiben, stellt die BauO NW an sie hohe Anforderungen. [...] Der Begriff des ‚allgemein zugänglichen Flures als Rettungsweg‘ ist nicht zu eng auszulegen. So sind Flure in Wohnungen oder in Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, wie Praxen (Anwalt- oder Arztpraxen), keine ‚allgemein zugänglichen Flure als Rettungswege‘. Selbst wenn in solchen Nutzungseinheiten mit Publikumsverkehr zu rechnen ist, würde dies die hohen Anforderungen des § 34 [Anmerkung des Autors: BauO NW vom 26. Juni 1984] nicht rechtfertigen.“ [10]

Die Kommentierung ist deshalb bemerkenswert, weil eine derartige Klarstellung, wann allgemein zugängliche Flure vorzusehen sind, auch zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar im Wortlaut der Landesbauordnung zu finden war.

Es kann somit unterstellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer entsprechenden weitergehenden Regelung bestanden hat. Der Wechsel zur Begrifflichkeit des „notwendigen Flurs“ erfolgte schließlich mit der Fassung der Musterbauordnung vom Dezember 1997. In diesem Zuge wurde erstmals auch eine Definition des „notwendigen Flurs“ in die Musterbauordnung aufgenommen. In § 33 Absatz 1 hieß es:

„Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,

2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschöß nicht mehr als 400 m² beträgt.“

Der „Kommentar zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen“ von Gädtke/Böckenförde/Temme/Heintz führt dazu in seiner 9. Auflage Folgendes aus:

„Der bisherige Begriff ‚allgemein zugänglicher Flur als Rettungsweg‘ wurde ersetzt durch den neuen Begriff ‚notwendiger Flur‘. Der bisherige Begriff war – anders als der Begriff ‚notwendige Treppe‘ – nicht definiert, gleichwohl wurden in § 34 BauO NW 1984 Anforderungen an allgemein zugängliche Flure als Rettungswege gestellt [...]. Letztendlich ist jeder Flur allgemein zugänglich, und fast jeder Flur dient auch als Rettungsweg, selbst der Flur einer Wohnung, in der Besuch empfangen wird. [...]

So ergab sich die Notwendigkeit – in Analogie zu den Regelungen über die notwendige Treppe und deren Treppenraum – einer eindeutigen Legaldefinition dieses Flures. Die Definition erfolgte durch die ARGEBAU in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Feuerwehren, sie fand Eingang in § 33 MBO.“ [11]

Der notwendige Flur: eine Gefährdungsbeurteilung

Betrachtet man den notwendigen Flur im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung, so fallen diverse Widersprüche hinsichtlich des dort vorliegenden Sicherheitskonzepts auf. So werden die Umfassungswände der notwendigen Flure beispielsweise i.d.R. als feuerhemmend klassifiziert.

Anzeige



HÄTTE WÄRE MÜSSTE ZU SPÄT!

Besser, Sie hätten vorher eine verantwortungsvolle Entscheidung für einen sicheren Brandschutz getroffen. ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe sind nichtbrennbar: Euroklasse A1, Schmelzpunkt > 1000 °C.

Übernehmen Sie beim Brandschutz die 1000°C-Verantwortung!

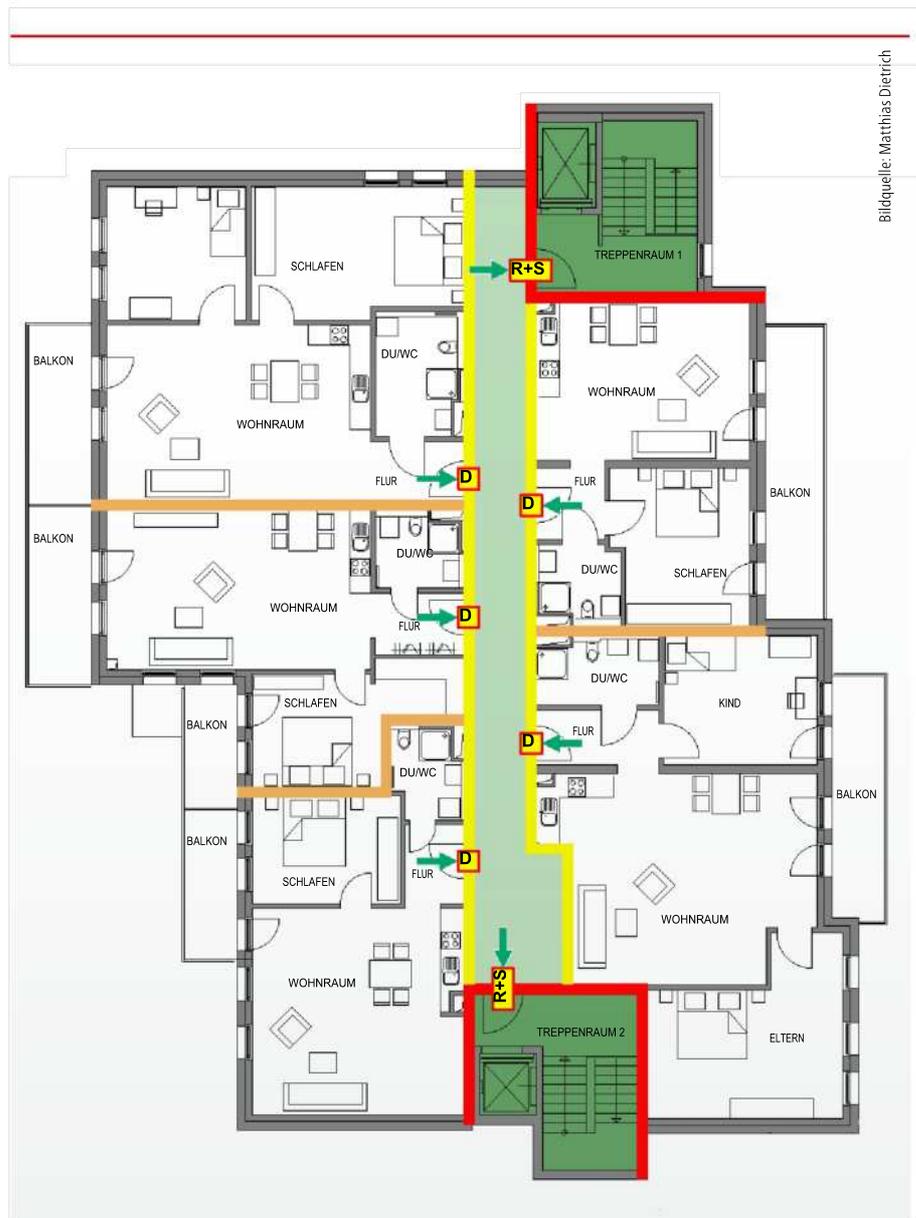
 **ROCKWOOL**

www.rockwool.de

 **> 1000 °C**

Für die Türabschlüsse genügen dagegen dichte Abschlüsse ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer und sogar ohne Selbstschließfunktion. Diese Anforderung gilt auch, wenn der notwendige Flur verschiedene Nutzungseinheiten trennt. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass im Brandfall eine Übertragung von Feuer und Rauch in den notwendigen Flur oder sogar in weitere Nutzungseinheiten erfolgt (Abbildung 3). Auch der Schutz innerhalb eines notwendigen Flurs hinsichtlich der Brandentstehung bzw. der Weiterleitung von Feuer und Rauch scheint in den Rechtsvorschriften gewisse Widersprüche zu enthalten. Während mobile elektrische Geräte i.d.R. nicht reglementiert (also auch nicht eingeschränkt) werden, müssen elektrische Leitungsanlagen (soweit sie nicht den entsprechenden Erleichterungen eines notwendigen Flurs gemäß Abschnitt 3.2.1 Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie unterliegen) über klassifizierte Abtrennungen verfügen. Dagegen sind wiederum elektrische Verteileinrichtungen ohne Einschränkungen zulässig, wenn diese entsprechend Abschnitt 3.2.2 MLAR über eine nichtbrennbare Abdeckung verfügen. Ferner sehen sowohl die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie als auch die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie erhebliche Erleichterungen bei der Durchdringung feuerhemmender Flurwände vor. Entsprechende Erleichterungen ergeben sich auch aus der Muster-Systembödenrichtlinie [12], wonach Flurwände unmittelbar auf einem Hohlboden errichtet werden dürfen und Öffnungen dort lediglich über nichtbrennbare Abdeckungen verfügen müssen.

Die Musterbauordnung und auch die entsprechenden technischen Baubestimmungen definieren somit zahlreiche Schwachstellen innerhalb eines notwendigen Flurs. Letztlich wird damit bewusst in Kauf genommen, dass im Brandfall ein notwendiger Flur auf der gesamten Länge eines Rauchabschnitts von bis zu 30 m durch Raucheintritt vollständig unbenutzbar wird. Ursache dafür kann ein Brandereignis sowohl innerhalb des notwendigen Flurs, als auch innerhalb eines angrenzenden Raums, sein. Der Ausfall des notwendigen Flurs als Rettungsweg scheint vom Gesetzgeber bei einem Brand also als Restrisiko in Kauf genommen zu werden. ■



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 3: Auch wenn der notwendige Flur verschiedene Nutzungseinheiten trennt, genügen in der Regel feuerhemmende Flurwände in Verbindung mit dichtschießenden Türabschlüssen.

Über den Autor

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY).

